

Kanon einer der beiden Mainzer Synoden von 847 oder 852 befaßt; wohl aber hatte es Hraban in das Bußbuch aufgenommen, das er 853 für Bischof Heribald von Auxerre (828–857) zusammengestellt hat¹⁶.

Am Ende der inhaltlichen Betrachtung der kleinen Textsammlung hat ein Urteil über ihren Charakter zu stehen. Ein solches abzugeben, fällt nicht leicht. Eine bloße Materialsammlung, die entweder für eine systematische Kanonessammlung oder für einen aktuellen Anlaß Texte aneinanderreicht, kann hier nicht vorliegen, dazu ist der Inhalt der Kapitel zu disparat. Ein Bischofskapitular oder die Beschlüsse einer Diözesansynode können deshalb nicht vorliegen, weil derartige Rechtssätze sich an die Priester richten, während in der vorliegenden Textreihe etwa c. 2 ein Aufsichtsrecht über die Grafen und Richter vorsieht. Auch die ungewöhnliche Art, mit der in c. 7 eine Mainzer Synode zitiert wird (*visum est sanctae synodo Magontiacensi*), spricht nicht dafür, daß die Texte auf einer Diözesansynode etwa im Anschluß an eine der Mainzer Synoden von 847 oder 852 im Bereich der Kirchenprovinz Mainz entstanden sein könnten.

Die enge Beziehung zu diesen Mainzer Synoden legt jedoch nahe, daß die vorliegenden Texte auf ein Provinzialkonzil dieser Kirchenprovinz zurückgehen. Wie 847 und 852 wären auch hier frühere Beschlüsse der eigenen Kirche wieder aufgegriffen und teilweise erweitert worden. Die Formulierung in c. 7 *visum est sanctae synodo Magontiacensi* wäre dann so zu deuten, daß eine private Mitschrift der Beschlüsse und keine offizielle Niederschrift vorliegt¹⁷. Eine nähere zeitliche Eingrenzung dieser Synode ist vorerst nicht möglich; auch aus der Datierung und der nur sehr global möglichen Lokalisierung der Handschrift sind keine weiteren Aufschlüsse zu gewinnen. Vielleicht gehört die Synode, von deren Beschlüssen die unten edierten Texte uns Nachricht geben, in die Zeit des Mainzer Erzbischofs Karl (856–863); aus seiner Amtszeit kennen wir zwar mehrere Nachrichten über Konzilien, Beschlüsse waren bisher von ihnen nicht bekannt¹⁸.

¹⁶) Vgl. Poenitentiale ad Heribaldum c. 20 (Migne PL 110,486 D – 487 A). Zur Entstehungszeit dieses Werkes vgl. Kottje, Halitgar (wie Anm. 1) S. 6f.

¹⁷) In einer solchen müßte die Formulierung *visum nobis est* lauten. Vgl. Chalon 813 c. 26, zitiert in Mainz 852 c. 5: *Unde visum nobis est* (MGH Conc. 2,1 S. 278,28); Chalon 813 c. 39: *Visum praeterea nobis est* (ebd. S. 281,18); Tours 813 c. 24: *Visum est unanimi consensu nostrae* (ebd. S. 288,24); Relatio episcoporum von 829 c. 42: *Visum est nobis* (MGH Capit. 2 S. 41,1) und ebd. c. 43: *Visum etiam nobis fuit* (ebd. S. 41,5).

¹⁸) Anfang Oktober 857 trat in Mainz eine Synode zusammen, die auch kirchenrechtliche Fragen behandelte, wie wir aus den Fuldaer Annalen wissen; vgl. Annales Fuldenses zu 857 (MGH SS rer. Germ. [7] S. 48) und MGH Conc. 3 S. 401 f. Zwischen 858 (Beginn des Pontifikats von Papst Nikolaus I.) und 863 (Tod Erzbischof Karls von Mainz) muß noch eine weitere Mainzer Provinzialsynode stattgefunden haben, die der Brief Nikolaus' I. an Karl von Mainz und seine Suffragane (JE 2709; MGH Epp. 6 S. 672 ff.) bezeugt. Wenn dieses Schreiben echt ist, wie Hartmann, Worms 868 (wie Anm. 5) S. 56 ff. nachgewiesen wurde, dann sind die dort zusammengestellten Rechtsauskünfte des Papstes mindestens zum Teil aus den Beschlüssen einer Mainzer Provinzialsynode hervorgegangen.